

Gesetzgebung:
Was Kinder- und Jugendärzt*innen und ihre Praxen wissen müssen

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Was Kinder- und Jugendärzt*innen und ihre Praxen wissen müssen

Stand: Juni 2025

Kontakt:

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e.V. – BVKJ
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

☎ 0221 68 909 0

✉ info@bvkj.de

🌐 www.bvkj.de



Gesunde Kinder
sind unsere Zukunft.

Zum **28. Juni 2025** trat das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und digitalen Leben zu ermöglichen. Das BFSG setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit um und richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher*innen anbieten und verpflichtet sie, diese barrierefrei zu gestalten.

Wen betrifft das BFSG?

Das BFSG richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Dienstleistungen oder Produkte für Verbraucher anbieten. Webseiten von Arztpraxen, MVZ aber auch Verbänden fallen dem Grunde nach nicht in den Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG). Es handelt sich bei Webseiten um Telemediendienste, nicht um Telekommunikationsdienste nach Richtlinie (EU) 2018/1972. Webseiten sind also nicht von § 1 Absatz 3 Nummer 1 BFSG erfasst.

Wann greift das Gesetz für Praxen:

- wenn von Praxen für Kinder- und Jugendärzt*innen **digitale Dienstleistungen**, wie z. B. **verbindliche Terminbuchungen über eine Website oder App**, angeboten werden.
- nicht bei reinen **Informationsseiten**, die keine Interaktion ermöglichen.
- nicht bei **Kleinstunternehmen** (d. h. Praxen mit weniger als 10 Mitarbeitenden **und** einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von unter 2 Millionen Euro).

Hinweise zur Nutzung von Kinderärzte-im-Netz und der App „Meine pädiatrische Praxis“:

Für Mitglieder, die ihre Homepage ausschließlich über Kinderärzte-im-Netz und unseren Dienstleister Monks betreiben, sind die Vorgaben des Gesetzes bereits umgesetzt. Einziges Augenmerk ist darauf zu legen, sobald eine Online-Terminbuchung über einen externen Dienstleister erfolgt und diese in die Homepage-Struktur eingebunden ist. In diesem Fall muss der verantwortliche Dienstleister für eine Barrierefreiheit sorgen.

Sofern unsere Praxis-App "Meine pädiatrische Praxis" für die Online-Terminbuchung genutzt wird, sind keine weiteren Aktivitäten notwendig, da die App grundsätzlich kein Bestandteil der Webseite und auch nicht im öffentlichen Bereich zugänglich ist, sodass das Gesetz hierauf keine Wirkung entfaltet.

FAQ: Ihre Fragen – unsere Antworten

1. Gilt das BFSG für jede Praxis von Kinder- und Jugendärzt*innen?

Nein, das BFSG gilt nur für Praxen, die 10 oder mehr als 10 Mitarbeitende beschäftigen, oder mehr als 2 Mio. Jahresumsatz haben und digitale Dienstleistungen (wie z. B. Terminbuchungen) anbieten. **Beispiel:** Wenn die Praxis mit einem Terminbuchungstool auf ihrer Website also beispielsweise 1 Million Euro Umsatz im Jahr hat und nur 4 Mitarbeitende beschäftigt, muss sie die Barrierefreiheitsanforderungen nicht beachten, obwohl sie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet.

Beschäftigt die Praxis jedoch vier Mitarbeitende und verfügt über einen Umsatz von 2,1 Millionen Euro im Jahr, ist sie kein Kleinunternehmen nach dem BFGG. Gleiches gilt, wenn sie 10 Mitarbeitende beschäftigt und einen Jahresumsatz von 1 Million Euro erzielt.

2. Was bedeutet "digitale Barrierefreiheit" genau?

Produkte und Dienstleistungen gelten als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis, grundsätzlich ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Weise nutzbar sind (§ 3 Abs. 1 BFGG).

3. Was ist im Zusammenhang mit der Terminbuchung über die Website noch wichtig zu wissen?

- Nach § 1 Absatz 3 Nummer 5 BFGG sind Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr vom BFGG erfasst. Hierbei geht es nicht allein um Dienstleistungen, die selbst ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr erbracht werden (ggf. Telemedizinische Leistungen). In den Anwendungsbereich fallen vielmehr auch Dienstleistungen gegenüber Verbrauchern, die im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen werden bzw. bei denen der Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr erfolgt. Hierunter können somit auch Online-Terminbuchungen fallen.
- Dient die Terminbuchung nur der unverbindlichen Anbahnung des Abschlusses eines Behandlungsvertrages, dürfte der Anwendungsbereich des BFGG dagegen noch nicht eröffnet sein.
- Terminbuchungen über eingebundene Drittanbieter-Plattformen (z. B. Doctolib) unterliegen dem BFGG dann, wenn die Buchungsfunktion direkt auf der Arzt-Webseite eingebunden ist. Ein bloßer Link auf eine Terminbuchungsseite genügt hingegen nicht für die Anwendung des BFGG, denn die Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr ist in einem solchen Fall die Terminvermittlung und Terminbuchung, die von einer externen Plattform, nicht dem Arzt, angeboten wird.

Wie müssen Websites angepasst werden z. B. (nicht abschließend):

- **Alternative sensorische Kanäle:** Bereitstellung von Textalternativen für Bilder oder Untertiteln für Videos, damit Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen die Inhalte verstehen können.
- **Flexible Navigation:** Eine Website muss ohne Maus bedienbar sein, z. B. durch die Nutzung von Tastenkombinationen oder einer Sprachnavigation, damit Menschen mit motorischen Einschränkungen problemlos zugreifen können.
- **Kontrastreiche Gestaltung:** Texte und grafische Elemente müssen ausreichend kontrastreich gestaltet sein, damit sie auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gut erkannt werden können.
- **Leichte Sprache:** Bereitstellung von Inhalten in leicht verständlicher Sprache, um Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Zugang zu erleichtern.

Detaillierte Vorgaben hierzu finden sich in der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem BFGG (BFGGV) sowie in Normen oder technischen Standards, die von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ([Bundesfachstelle Barrierefreiheit - FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)) veröffentlicht werden können (siehe § 3 BFGGV).

4. Was passiert, wenn die Anforderungen nicht umgesetzt werden?

Ab dem 28. Juni 2025 können Verstöße gegen die Barrierefreiheitsvorgaben zu Sanktionen führen. Wer das BFSG – trotz Anwendbarkeit – nicht umsetzt, riskiert empfindliche Bußgelder (bis zu 100.000 Euro), Abmahnungen und/oder Unterlassungsklagen, Verwaltungsverfahren sowie Reputationseinbußen.

5. Welche Fristen müssen beachtet werden?

Da das Gesetz bereits zum **28. Juni 2025** in Kraft trat, sind alle relevanten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

6. Kann ich das Gesetz auch umsetzen, wenn ich nicht darunterfalle?

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, etwaige Websites oder Angebote barrierefrei zu gestalten, auch wenn Sie nicht in den Anwendungsbereich fallen.

7. Wo finde ich weiterführende Informationen?

- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit - FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)
- [BMAS Leitlinien](#)
- [Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BMAS](#)
- [Digitale Barrierefreiheit wird verpflichtend: Fragen und Antworten zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)

8. Wie und wo erhalte ich Unterstützung, wenn meine Arztpraxis unter das neue Gesetz fällt? Wir möchten Sie mit dieser Übersicht über die Gesetzesänderung informieren. Sollten Sie von dem BFSG betroffen sein, wenden Sie sich bitte direkt an [Ihren Website-Betreiber](#) bzw. an [Ihren Dienstleister](#), der Sie bei der Pflege Ihrer Praxis-Website technisch unterstützt.